

Stj.2021/2022

Einheitliche Ausschreibung für die Zuteilung der regionalen Studienbeihilfen

- **Stipendien**
- **Unterkunftsplätze**
- **Wohnbeihilfen – Universitätssitze in Portogruaro, Bozen, Conegliano e Verona**
- **Internationale Mobilitätsbeihilfen**
- **Zugang zu ermäßigten Essenpreise**

FRISTENKALENDER

Um die Beihilfe zu beantragen, muss man den Antrag im Abschnitt „Online-Dienste“ („servizi online“) der Webseite www.ardis.fvg.it nach den in Art. 6 beschriebenen Modalitäten ausfüllen und ihn **bis 13:00 Uhr** (italienische Sommerzeit / GMT + 2 / UTC + 2 / CEST) des in der Tabelle festgelegten Fristtages einreichen. Die Friste für die Online-Antragstellung sind **endgültig: Alle Anträge, die nicht innerhalb der gegebenen Frist ausgefüllt bzw. eingereicht werden, werden vom Verfahren ausgeschlossen.**

Das Datum und den genauen Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags werden vom System der Online-Dienste der ARDIS elektronisch zertifiziert.

Studienbeihilfen		Einreichung des Online-Antrags	Veröffentlichung der vorläufigen Ranglisten (Richtdatum)
	Studenten ab dem zweiten Jahr	2. August 2021	11. August 2021
	Studienanfänger	30. August 2021	14. September 2021
Studentenunterkünfte	Studenten, die nur der Immatrikulationspflicht unterliegen nur für den Universitätssitz in Gemona	13. September 2021	24. September 2021
		5. Oktober 2021	31. Oktober 2021
Stipendien			
Wohnbeihilfen (Universitätssitze in Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona)		05. Oktober 2021	3. Februar 2022
		6. April 2022	11. Mai 2022
Internationale Mobilitätsbeihilfen			
Mitteilung der Daten des entgeltlichen Vertrags		22. Oktober 2021	-
		30. Juni 2022	-
Zugang zu ermäßigtem Essenpreis			
Antrag auf Ermäßigung der Studiengebühren – Universitätssitz in Udine		5. Oktober 2021	

Ausgeschriebene Beihilfen (Art. 1)

ARDiS bietet die folgenden Studienbeihilfen an:

- Stipendien;
- Studentenunterkünfte;
- Wohnbeihilfen - Universitätssitze in Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona;
- Internationale Mobilitätsbeihilfe.

Empfänger der Beihilfen (Art. 2)

Empfänger der Beihilfen sind:

- Studenten der Universitäten von Triest und Udine, die im Stj. 2021/2022 in den folgenden Kursen eingeschrieben sind:
 - Dreijährige Bachelor-Abschlüsse;
 - Master-Abschlüsse;
 - **Einzelzyklus-Abschlüsse;**
 - Aufbaukurse, außer den im medizinischen Bereich gemäß den geltenden Vorschriften aktivierten Kursen;
 - Doktoratsstudien, die das in MD Nr. 224 vom 30. April 1999 genannte Stipendium nicht erhalten;
- Studenten der Konservatorien „G. Tartini“ von Triest und „J. Tomadini“ von Udine, die im Stj. 2021/2022 in den folgenden Kursen eingeschrieben sind:
 - Dreijährige Oberstufe I Ebene,
 - Zweijährige Spezialisierungskurse II Ebene;
- Studenten der Akademie der Bildenden Künste „GB Tiepolo“ von Udine, die im Stj. 2021/2022 in akademischen Diplom-Studiengängen I Ebene „Grafikdesign für Unternehmen“, „Malerei“ und „Innenarchitektur und Design“ eingeschrieben sind;
- Absolventen, die im Stj. 2020/2021 im letzten Jahr des regulären Studiengangs eingeschrieben sind und die den Abschluss nach dem 5. Oktober 2021 innerhalb der Prüfungssessionen desselben Studienjahrs erhalten;
- Studenten der Höheren Technischen Hochschulen (I.T.S.) von Triest, Görz, Udine und Pordenone, die im Stj. 2021/2022 regulär eingeschrieben sind.

Nicht berechtigt, die ausgeschriebenen Studienbeihilfen zu erhalten, sind die Studenten, die in einzelnen Kursen, Vorbereitungskursen für Auswahlverfahren für das Lehrpersonal, Weiterbildungskursen oder Postgraduiertenstudiengängen (Master) eingeschrieben sind.

Studienzeit in der Universität (Art.3)

Die ausgeschriebenen Studienbeihilfen werden für die **erstmalige Erhaltung jeder Abschlussstufe** zugewiesen.

Die Berechnung der Studienzeit fängt ab dem Jahr der ersten Immatrikulation im Universitätssystem abgesehen von jeglichem Studiengangwechsel an, mit Ausnahme von Studenten mit einem Grad der Behinderung ab 66 %, die ihr Studium maximal dreimal abbrechen dürfen.

Die berechnete Studienzeit wird nur einmal und nur in den folgenden Fällen auf null zurückgestellt:

- Erstmaliger unwiderruflicher Verzicht auf das Studium im ersten Jahr, wobei keine Prüfung anerkannt worden ist.
- Einschreibung in Studienkursen mit geplantem Zugang nach Studiengangwechsel, Verzicht oder Wechsel von einer anderen Universität am Ende des ersten Studienjahrs.

Zur Berechnung der Studienzeit werden die Jahre der Immatrikulation in den Mastern, wofür die Anerkennung der Kredite beantragt wurde, berücksichtigt.

Studienbeihilfen über die Regelstudienzeit sind nur für ein zusätzliches Semester erhältlich. Der Betrag des Stipendiums für das zusätzliche Semester wird halbiert.

Studenten, die in Aufbaukursen - außer Kursen im medizinischen Bereich, die gemäß den geltenden Vorschriften aktiviert werden, und Doktoratsstudien - eingeschrieben sind, die das in MD Nr.224 vom 30. April 1999 genannte Stipendium nicht erhalten - können die Beihilfen ab ihrem ersten Studienjahr **für die Dauer der jeweiligen Studienordnung** erhalten. Es sind keine Beihilfen für Studienjahre über die gesetzliche Regelstudienzeit vorgesehen.

Die in I.T.S. immatrikulierten Studenten können die Beihilfe ab ihrem ersten Studienjahr für **die Dauer in den jeweiligen Studienordnungen vorgesehenen Zeitabschnitt** erhalten. Es sind keine Beihilfe für Studienjahre über die gesetzliche Regelstudienzeit vorgesehen.

Ausgeschlossen von der Berechnung der Studienzeit sind:

- A. die Jahre der Immatrikulation an einzelnen Kursen:
 - wofür die Anerkennung der Leistungspunkte nicht beantragt wurde
 - die zur Erfüllung der Leistungsvoraussetzung nicht angemeldet wurden
- B. die Jahre der Unterbrechung des Studiums gemäß Art.9, Abs. 4 und 5 des GvD 68/2012.

Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen (Art. 4)

1. Einschreibungsvoraussetzung

Immatrikulation an den Universitäten, Konservatorien, I.T.S. und an der Akademie muss **innerhalb der** von den entsprechenden Institutionen festgesetzten **Fristen** erfolgen.

Noch nicht immatrikulierte Studenten können Antrag stellen (siehe Art.6.1), soweit sie sich fristgerecht in ihren Studiengängen einschreiben.

ABSOLVENTEN – Die Voraussetzung ist somit erfüllt, wenn sie sich im Laufe des Studienjahres 2020/2021 im letzten Ausbildungsjahr regulär einschreiben und den Abschluss innerhalb der außerplanmäßigen Session („sessione straordinaria“) desselben Studienjahres erwerben.

ZUSÄTZLICHES SEMESTER – Die Voraussetzung ist somit erfüllt, wenn sich Studenten im Studienjahr 2021/2022 im ersten Jahr über der Regelstudienzeit innerhalb der für die jeweiligen Studiengänge vorgesehenen Fristen einschreiben.

Nicht berechtigt, das für Absolventen vorgesehene Stipendium zu beantragen, sind Studenten, die:

- Im Stj. 2020/2021 graduieren, jedoch den Abschluss vor dem 5. Oktober 2021 erwerben.
- Im Stj. Jahr 2020/2021 graduieren, jedoch ihren Studiengang im Stj. 2021/2022 in einer anderen Universität oder Konservatorium außerhalb der Region Friaul Julisch Venetien fortsetzen (außer Master).

2. Leistungsvoraussetzung

Die Leistung ergibt sich aus den regulär registrierten oder gleichwertigen Leistungspunkte (CFU).

Folgende Leistungspunkte werden nicht berücksichtigt:

- **vor der Immatrikulation am jeweiligen Studiengang erworbene Leistungspunkte.** Bei erfolgreicher Anerkennung der Leistungspunkte (bei einem Uni-Wechsel, Studiengangwechsel oder einer Verkürzung des Studiengangs), werden die Immatrikulationsjahre hinsichtlich der Berechnung der Studienzeit zusammengerechnet;
- **Leistungspunkte aus studienbezogene Tätigkeiten, die Leistungsschulde** vorheriger Studiengänge **begleichen**;
- **bei einzelnen Kursen erworbene Leistungspunkte**, für die keine Anerkennung beantragt wurde, oder die, obwohl anerkannt, zur Erfüllung der Leistungsvoraussetzung nicht angemeldet wurden;
- **durch überzählige studienbezogene Tätigkeiten erworbene Leistungspunkte**;
- **durch integrierten Prüfungsmodule erworbene Leistungspunkte**, die erst nach dem Abschluss der integrierten Prüfung in das Esse3-System ordnungsgemäß eingetragen

werden.

Im ersten Studienjahr immatrikulierte Studenten

Studenten, die als Studienanfänger Empfänger eines Stipendiums oder anderer Beihilfen sind, müssen **folgende Leistungsvoraussetzungen erfüllen:**

- **20 ordnungsmäßig** im Esse3-System oder im Datenbank der Konservatorien und der Akademie **eingetragene Leistungspunkte (CFU)**, wobei die entsprechenden **Prüfungen spätestens am 10. August 2022** zu bestehen sind;
- (bei Studiengängen mit jährlichen Prüfungen) **10 ordnungsmäßig** im Esse3-System **eingetragene Leistungspunkte (CFU)**, wobei **die entsprechenden Prüfungen spätestens am 10. August 2022** zu bestehen sind;

Studenten ab dem zweiten Jahr

Um die Beihilfen beantragen zu können, müssen Studenten ab dem zweiten Jahr **die Leistungsvoraussetzung bis 10. August 2021** schon erfüllt haben:

Stj. der ersten Immatrikulation	20/21	19/20	18/19	17/18	16/17	Zusätzliches Semester
Immatrikulation im Stj. 2020/21	2°	3°	4°	5°	6°	
	Gesamtanzahl der ab dem Jahr der ersten Immatrikulation zu erwerbenden Leistungspunkte					
Dreijähriger Bachelor-Abschluss * Dreijährige Oberstufe I Ebene (Konservatorium) *	25 CFU	80 CFU	-	-	-	135 CFU
Master-Abschluss * Zweijährige Spezialisierungskurs II Ebene (Konservatorium) *	30* CFU	-	-	-	-	80*CFU
Einzelzyklus-Abschluss	25 CFU	80 CFU	135 CFU	190 CFU	245 CFU	+ 55 ** CFU

*Die für den Master-Abschluss und für den ZweijährigenSpezialisierungskurs II Ebene angezeigten Punkte beziehen sich nur auf die im Masterabschluss oder im Spezialisierungskurs erworbenen Punkte

** Zum letzten Jahr des Studienganges dazuzählen.

Bitte beachten: bei Verzicht/Universitätswechsel/Studiengangwechsel, wobei die Leistungspunkte anerkannt werden, wirkt sich die Studienzeit auf die Leistungsvoraussetzung aus.

Für die Kurse der Konservatorien und der Akademie wird die Abkürzung CFU durch die Abkürzung CFA ersetzt.

Die in der Tabelle ausgewiesenen Leistungspunkte müssen ordnungsgemäß im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie eingetragen werden, wobei die entsprechenden **Prüfungen spätestens am 10. August 2021 zu bestehen sind.**

Studenten müssen, unter ihrer eigenen Verantwortung, im Online-Antrag die Anzahl der im Esse3-System oder im Datenbank der Konservatorien und der Akademie ordnungsmäßig eingetragenen Leistungspunkte anmelden, ausschließlich der, die zur Erfüllung der Leistungsvoraussetzung ungültig sind.

Um die erforderliche Leistungsvoraussetzung zu erfüllen, dürfen Studenten ab dem zweiten Jahr die BONUS-CFU benutzen, die sie in den vorherigen Jahren erworben haben.

BONUS-CFU:

- **bis zu 5 Punkte**, wenn sie für die Beihilfen des zweiten Studienjahres zum ersten Mal benutzt werden;
- **bis zu 12 Punkte**, wenn sie für die Beihilfen des dritten Studienjahres zum ersten Mal benutzt werden;
- **bis zu 15 Punkte**, wenn sie für die Beihilfen der folgenden Studienjahre zum ersten Mal benutzt werden.

Die **Aktivierung des Bonus** muss im **Online-Antrag beantragt** werden. **Der Bonus kann nur einmal aktiviert werden und ist nicht kumulativ.** Der nicht im Laufe des Studienjahres der Aktivierung benutzte Bonus-Anteil kann in den folgenden Jahren benutzt werden.

ARDiS wird die tatsächlichen Bonus-Punkte überprüfen und sie automatisch einsetzen, wenn sie zur Erreichung der Leistungsvoraussetzung erforderlich sind.

Studenten können die Anwendung ihrer Bonuspunkte in den Ranglisten der vergangenen Jahre bezüglich der beantragten Beihilfen auf ihren elektronischen Personalakten überprüfen.

Studenten müssen bekannt geben, ob sie die Bonuspunkte während ihrer Studiengänge in anderen Universitäten schon verwendet haben.

Alle Bonuspunkte, die in den Studienjahren vor dem Stj. 2021/2022 schon beantragt wurden, werden zur Erfüllung der in dieser Ausschreibung festgelegten Mindestleistungsvoraussetzung nicht berücksichtigt.

In den Studiengängen der Höheren Technischen Instituten (I.T.S.), in Doktoratsstudien und in Spezialisierungsstudiengängen eingeschriebene Studenten

Die immatrikulierten Studenten müssen alle für die ordnungsmäßige Immatrikulation im laufenden Studienjahr vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

3. Einkommens- und Vermögensvoraussetzung

Diese Voraussetzung wird aufgrund des Indikators der Einkommens- und Vermögenslage **für die**⁷

ermäßigten Leistungen für das Recht auf Hochschulbildung (ISEEU) ermittelt. Der Bezugszeitraum des ISEEU-Werts muss sich auf das 2019 Einkommen und auf das 2019 **Jahresvermögen** des Antragstellers beziehen. **Das übliche ISEE-Bescheinigung ist nicht gültig, auch wenn es sich auf die/den antragstellende/n Studentin/en bezieht.**

Im Besonderen muss aus der ISEEU-Bescheinigung für die ermäßigten Leistungen für das Recht auf Hochschulbildung Folgendes hervorgehen:

- ein Indikator der Einkommenssituation (ISEE) von höchstens € **23.626,32**;
- ein Indikator der Vermögenssituation (ISPE = ISP / Äquivalenzskala) von höchstens € **51.361,58**;

Die oben erwähnten **Voraussetzungen sind gleichzeitig zu erfüllen.**

Um zu beweisen, dass sie die Einkommens- und Vermögensvoraussetzungen erfüllen, müssen:

- a) EU und nicht-EU Studenten, **deren Haushalt in Italien wohnhaft ist und die Einkommen und/oder Vermögen in Italien und/oder im Ausland haben**, in einem CAF- oder INPS-Büro die „ISEEU-Bescheinigung“ („ISEE per le prestazioni agevolate per il diritto allo studio universitario“) erhalten;
- b) EU und nicht-EU Studenten, die in Italien wohnhaft sind und **deren Haushalt im Ausland wohnhaft ist und die Einkommen und/oder Vermögen im Ausland haben**, in einem CAF- oder INPS-Büro die „ISEEU-Bescheinigung“ („ISEE per le prestazioni agevolate per il diritto allo studio universitario“), in dem ihre Einkommen und Vermögen in Italien bescheinigt werden, und danach in einem anerkannten CAF-Büro die gleichgestellte „ISEEU-Bescheinigung“ („ISEE universitario parificato“) erhalten;
- c) EU und nicht-EU Studenten, die **in Italien nicht wohnhaft sind und deren Haushalt im Ausland wohnhaft ist**, ausschließlich in einem anerkannten CAF-Büro die gleichgestellte „ISEEU-Bescheinigung“ („ISEE universitario parificato“) erhalten;
- d) Studenten, die in Italien als **politische Flüchtlinge anerkannt sind**, die vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung online hochladen; **staatenlose Studenten** müssen die beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht ausgestellten Unterlagen online hochladen. Falls sie **in Italien Einkommen erzielen und/oder Vermögen haben**, müssen sie in einem CAF- oder INPS-Büro die „ISEEU-Bescheinigung“ („ISEE per le prestazioni agevolate per il diritto allo studio universitario“) erhalten;
- e) Studenten aus den **Entwicklungsländern**, die im **Ministerialdekret Nr.62 vom 6. Mai 2020** „Definizione dell’elenco dei Paesi particolarmente poveri, caratterizzati anche dalla presenza di un basso indicatore di sviluppo umano, per l’anno accademico **2021/2022**“ (außer eventuellen in neuen Ministerialdekreten vorgesehenen Änderungen) und in Anlage 2 dieser Ausschreibung aufgeführt sind, die Bewertung ihrer finanziellen Lage auf der Grundlage der Bescheinigung, die sie von der italienischen Vertretung in ihrem Herkunftsland erhalten haben, vorlegen, um z⁸

bezeugen, dass sie **nicht zu einer Familie gehören, von der bekannt ist, dass sie ein hohes Einkommen und ein hohes soziales Niveau hat.**

Die im ersten Jahr immatrikulierten Studenten können die obererwähnte Bescheinigung von den italienischen Einrichtungen erhalten, die gemäß den geltenden Bestimmungen für die Einschreibung ausländischer Studenten an italienischen Universitäten befähigt sind, eine finanzielle Absicherung zu gewährleisten, wobei sich die Einrichtung verpflichtet, das gewährte Stipendium im Namen des/der Studenten/in im Falle eines Widerrufs zurückzuzahlen.

Die Öffnungszeiten und Adressen der anerkannten CAF-Büros sind auf der Webseite www.ardis.fvg.it zu finden. Die Ausstellung der Unterlagen ist kostenlos.

Studenten müssen innerhalb des Abgabetermins für die Online-Antragstellung jeder Beihilfe die **Protokollnummer der ISEE-Bescheinigung oder** wenigstens **die Nummer der einheitlichen Ersatzerklärung (DSU)** besitzen.

Die in den **Buchstaben b), c) und e)** genannten Studenten müssen **in dem Online-Antrag erklären**, dass sie innerhalb des Abgabetermins für die Online-Antragstellung für jede Beihilfe die gleichgestellte „ISEEU-Bescheinigung“ („ISEE universitario parificato“) erworben haben. Die anerkannten CAF-Büros werden die entsprechenden IT-Spuren an ARDiS übermitteln.

Die in **Doktoratsstudien** eingeschriebenen Studenten (mit oder ohne Wohnsitz in Italien) können einen sonstigen Haushaltzustand gemäß Art.8, Abs.4 des DPM Nr.159/2013 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen wählen, um Zugang zu den Beihilfen zu erhalten.

Studenten, die statt einer „ISEEU-Bescheinigung“ („ISEE per le prestazioni agevolate per il diritto allo studio universitario“) eine **aktuelle ISEE-Bescheinigung** besitzen, müssen es innerhalb der Frist für die Einreichung des Online-Antrags für jede Beihilfe an info.trieste@ardis.fvg.it und info.udine@ardis.fvg.it angeben. Die aktuelle ISEE-Bescheinigung ist sechs Monate gültig und muss daher zum Zeitpunkt der Antragstellung für jede Beihilfe noch gültig sein.

Von der Herkunftsfamilie unabhängige Studenten

Studenten gelten als unabhängig von ihrer Herkunftsfamilie, wenn die folgenden **2 Voraussetzungen gleichzeitig** erfüllt sind:

1. **Wohnsitz**, der sich aus dem Melderegister ergibt, seit mindestens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Antrags auf Einschreibung für jeden Studiengang in einer Wohnung außerhalb der Wohneinheit der Herkunftsfamilie und die nicht im Eigentum eines Mitglieds der Herkunftsfamilie steht.
2. **ausreichende Einkommenskapazität** aus steuerlich erklärten Einkünften aus Arbeitnehmerentgelt oder aus gleichgestellter steuerlich erklärter Arbeit, die seit mindestens zwei Jahren nicht weniger als € 6.500,00 pro Jahr beträgt und sich auf einen Einpersonenhaushalt bezieht.

In diesem Fall dürfen Studenten die „ISEEU- Bescheinigung“ („ISEE per le prestazioni agevolate per il diritto allo studio universitario“) als ein selbständiger Haushalt vorlegen.

Studenten mit Behinderungen

Diese Ausschreibung sieht Sonderbedingungen für Studenten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 66%.

Modalitäten der Online-Antragstellung (Art. 6)

Studenten, die die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, müssen den Antrag über die Online-Dienste auf der Webseite www.ardis.fvg.it ausfüllen und ihn **bis spätestens 13:00 Uhr** (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) **des im Fristenkalender angegebenen Tages** übermitteln. Das Datum und den genauen Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags werden vom System der Online-Dienste der ARDIS elektronisch zertifiziert.

ZUGANGSDATEN ZUR ONLINE-ANTRAGSTELLUNG AUF DER WEBSEITE DER ARDIS

Studenten, die den Wohnsitz in Italien haben, müssen sich mit SPID, dem öffentlichen System für die digitale Identität (siehe www.spid.gov.it) oder über CIE (elektronischer Personalausweis) anmelden.

Nicht-italienische Studenten, die nur einen von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweis besitzen und in Italien nicht wohnhaft sind, sowie minderjährige Studenten (italienische und ausländische) müssen sich wie folgend ausweisen:

- Für das **ARDIS-Büro in Triest** müssen Studenten, die sich an der Universität von Triest einschreiben, sich durch **Online-Registrierung auf das Esse3-Webseite** anmelden. Die Zugangsdaten werden innerhalb von 24 Stunden nach der Registrierung aktiviert, ansonsten müssen sich die Studenten an das ARDIS-Büro in Triest wenden. Studenten, die sich im Konservatorium oder in den I.T.S. einschreiben, müssen sich auf der **ARDIS-Webseite online registrieren**.
- Für das **ARDIS-Büro in Udine** müssen Studenten (wenn an der Universität noch nicht immatrikuliert, oder wenn im Konservatorium, an der Akademie oder an den I.T.S. immatrikuliert) **sich auf der ARDiS-Webseite online registrieren**. Studenten, die in der Universität Udine schon immatrikuliert sind, können auch **die von der Universität gegebenen Zugangsdaten (Matrikelnummer und Passwort)** benutzen.

Der Online-Antragstellung ist einmalig: Studenten, die mehrere Beihilfen beantragen möchten, müssen einen einzigen Antrag ausfüllen, worauf sie alle gewünschten Beihilfen auswählen. In diesem Fall, soll den Antrag bis zum frühesten Abgabetermin der gewählten Beihilfen gestellt werden.

Um den Antrag auszufüllen, müssen sich die Studenten auf ihrem persönlichen Bereich einloggen und

1. Die persönlichen Daten einfügen (oder aktualisieren) und die Kopie eines gültigen Personalausweises hochladen;
2. Die Informationen über Einschreibung, Leistung und finanzielle Lage einfügen (oder aktualisieren);
3. Die gewünschten Beihilfen auswählen;
4. Die eingegebenen Daten in der Zusammenfassung des Antrags nachprüfen, da es die Möglichkeit gibt, vor dem Senden sie zu ändern;
5. Nachdem sie die Zusammenfassung angesehen haben, den Online-Antrag durch den „Eingabebefehl“ („Invio“) senden. Erst nach dem Senden werden die eingegebenen Daten endgültig.

Nicht-EU-Studenten - weitere Dokumentation

Nicht-EU-Studenten müssen auch:

- Im Besitz einer **Aufenthaltsgenehmigung** sein oder ihrer Ausstellung bzw. Erneuerung schon beantragt haben;
- Wenn sie als **politische Flüchtlinge** in Italien anerkannt sind, die vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung innerhalb des Abgabetermins online hochladen;
- Wenn sie **staatenlose Studenten** sind, die beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht ausgestellten Unterlagen innerhalb des Abgabetermins online hochladen;
- Wenn sie **Studenten aus Entwicklungsländern** (im Anhang 2 aufgeführt) sind, die Bescheinigung der italienischen Vertretung in ihrem Herkunftsland innerhalb des Abgabetermins vorlegen, um zu bezeugen, dass sie nicht zu einer Familie gehören, von der bekannt ist, dass sie ein hohes Einkommen und ein hohes soziales Niveau hat.

Alle von den Studenten eingegebenen Daten werden gemäß DPR 445/2000 erklärt, daher sind die Studenten für deren Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit verantwortlich.

Die Gewissheit über das Senden und die Richtigkeit des Online-Antrags erhält man nur beim Empfang der vom System automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail.

Als ungültig werden Anträge betrachtet, die:

- nach den im Fristenkalender angegebenen Terminen eingereicht werden;
- nicht nach den Modalitäten, die in dieser Ausschreibung beschrieben sind, eingereicht werden.

Noch nicht immatrikulierte Studenten

Noch nicht immatrikulierte Studenten müssen den Online-Antrag innerhalb des Abgabetermins vorbehaltlich der Einschreibung stellen. Die Immatrikulation muss auf jedem Fall innerhalb der von den einzelnen Institutionen (Universitäten, Konservatorien, I.T.S....) festgelegten Abgabetermine erfolgen.

Absolventen des Dreijährigen-Bachelor-Abschlusses, die sich im ersten Jahr eines Master-Abschlusses einschreiben

Studenten, die in einem Dreijährigen-Bachelor-Abschluss innerhalb der letzten Session des Stj. 2020/2021 graduieren und die im ersten Studienjahr eines Master-Abschlusses innerhalb des von der Universität festgelegten Fristen für das Studienjahr 2020/2021 einschreiben, **müssen den Antrag auf Beihilfen zwingend als Studienanfänger einfüllen.**

Der Verlust der Beihilfen ist im folgenden Fällen vorgesehen:

- Für Studienanfänger, Nichterfüllung der Leistungsvoraussetzung;
- Studienzeit länger als den Zeitraum der Beihilfeberechtigung;
- Besitz eines gleich- oder höherwertigen Abschlusses, auch wenn dieser im Ausland erworben wurde;
- Wechsel zu einer anderen Universität oder Verzicht auf das Studium im Stj. 2021/2022 vor dem 1. Juli 2022;
- falsche Erklärungen;
- Nichteinschreibung für das betreffende Studienjahr innerhalb der von den Universitäten, den Konservatorien, den I.T.S. und der Akademie festgelegten Fristen;
- Einschreibung in Aufbaukursen, außer den im medizinischen Bereich gemäß den geltenden Vorschriften aktivierten Kursen, für einen Zeitraum, der die Dauer der jeweiligen Studienordnung überschreitet;
- Einschreibung in Doktoratsstudien, die das in MD Nr. 224 vom 30. April 1999 genannte Stipendium nicht erhalten, für einen Zeitraum, der die Dauer der jeweiligen Studienordnung überschreitet;
- Einschreibung in I.T.S.-Kursen für einen Zeitraum, der die Dauer der jeweiligen Studienordnung überschreitet;
- Nichtübermittlung des ausgefüllten Online-Antrags auf Beihilfen nach allen Modalitäten und Verfahren innerhalb der vorgesehenen Fristen;
- Der Begünstigte eines Stipendiums ist schon Empfänger anderer Stipendien mit einem Betrag von mehr als € 1.500,00 (siehe Art.23 dieser Ausschreibung).

Um den Ausschluss der Beihilfen zu vermeiden, müssen Studenten, die von einer oder mehreren der obererwähnten Bedingungen betroffen sind, ARDiS unverzüglich informieren und auf die zugewiesenen

Beihilfe verzichten und/oder die zu Unrecht erhaltenen Beihilfen zurückgeben bzw. die Kosten für die unrechtmäßig erhaltenen Dienste zurückerstatten.

Status der Studenten: vor Ort, pendeln und auswärtig (Art. 15)

Der Betrag des Stipendiums hängt von der Wohngemeinde der Studenten und ihre Entfernung vom Sitz des Studienganges ab. Zur Bestimmung des Stipendiumsbetrags werden die begünstigten Studenten als „vor Ort“, „pendeln“ oder „auswärtig“ betrachtet:

EU-Studenten. Die Status „vor Ort“, „pendeln“ oder „auswärtig“ werden zum Zweck dieser Ausschreibung im Anhang 1 festgestellt. Um das Stipendium für auswärtige Studenten zu erhalten, muss man auf jedem Fall die in Artikel 15.3 genannten Bedingungen erfüllen.

Nicht-EU-Studenten. Nicht-EU-Studenten werden unabhängig von ihrem Wohnort in Italien als „auswärtig“ betrachtet, mit Ausnahme der Studenten, deren Haushalt in Italien wohnhaft ist und der ausländischen Studenten, die in Italien einen unabhängigen von ihrer Herkunftsfamilie selbständigen Haushalt darstellen. In diesen Fällen wird ihr Wohnort in Italien berücksichtigt. Auf jedem Fall müssen sie die in Artikel 15.3 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Auswärtige Studenten (Art. 15.3)

Als „auswärtige Studenten“ werden alle Studenten bezeichnet, die **Unterkunft in der Nähe der Universität** (d.h. in den in Bezug auf den Sitz ihres Studienganges als „vor Ort“ berücksichtigten Gemeinden) **nehmen**, und entgeltlich:

- A. ARDiS-Studentenunterkünfte für die maximale Zuweisungsdauer benutzen;
- B. private Unterkünfte oder Einrichtungen für nicht weniger als 10 Monaten (zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. August 2022) benutzen;

Die Grenzdauer von 10 Monaten wird reduziert auf:

- **6 Monate – für die in den ARDiS-Studentenwohnheimen wohnenden Absolventen**, die einen regulären Studiengang geführt haben und es vorhaben, ihre Abschlussprüfung innerhalb des letzten eingeplanten Termins für das Studienjahr 2020/2021 abzulegen;
- **8 Monate für die an den I.T.S. immatrikulierten Studenten.**

Die Online-Erklärung über die Unterkunft muss Folgendes betreffen: die entgeltliche Nutzung und die Adresse der Unterkunft, sowie die entsprechende monatliche Miete, die Dauer, das Ablaufdatum und die Angaben der Eintragung des Vertrages bei der Agentur der Einnahmen („Agenzia delle Entrate“) bis zum 22.10.2021.

Die Online-Erklärung über die Unterkunft kann folgendermaßen vorgelegt werden:

- Entweder im dafür gewidmeten Abschnitt des Online-Antrags;
- Oder auf der Webseite www.ardis.fvg.it, im Abschnitt der Online-Dienste, der der Mitteilung der Daten des Mietvertrages gewidmet ist, **bis zum 22. Oktober 2021**.

Für Studenten, denen für das Stj. 2021/2022 eine ARDiS-Unterkunft zugewiesen wurde und die die Unterkunft regulär bezogen haben, ist die Vorlegung der Erklärung über die Unterkunft nicht erforderlich.

Studenten mit Wohnsitz in allen Gemeinden, die als „auswärtig“ gelten, oder Nicht-EU-Studenten, die bis zum 22. Oktober 2021, 13.00 Uhr, die Online-Erklärung über die Unterkunft nicht oder unvollständig vorgelegt haben, **dürfen das Stipendium für „pendelnde Studenten“ möglicherweise erhalten**.

Merkmale des Vertrags

Der Vertrag muss:

- Ein bis zum 22. Oktober 2021 ordnungsgemäß unterzeichneten und registrierten Mietvertrag sein;
- auf den Namen oder im Miteigentum des/der Studenten/in oder eines Haushaltsmitglieds des/der Studenten/in stehen;
- sich auf eine Immobilie beziehen, die nicht im Besitz eines Haushaltsmitglieds des Studenten ist, der das Stipendium beantragt;
- einen monatlichen Mietzins, abzüglich der Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Gas, Telefon, etc.), von mindestens 120,00 Euro vorsehen.

Studenten, die in öffentlichen oder privaten Internaten und Universitätscampus wohnen, müssen die Online-Erklärung innerhalb der Fristen abgeben und im Besitz einer steuerlich gültigen Bescheinigung über die Zahlung der Miete für die Unterkunft in der Stadt ihres Studiengangs sein.

Studenten, die an internationalen Mobilitätsprogrammen teilnehmen (Art. 15.3.3)

Studenten, die im Stj. 2021/2022 an internationalen Mobilitätsprogrammen teilnehmen, gelten als auswärtige Studenten, wenn:

- A. Sie nachweisen, dass sie insgesamt 10 Monate lang eine entgeltliche Unterkunft in öffentlichen oder privaten Strukturen in der ausländischen Universitätsstadt benutzt haben.

Diese Studenten müssen ihre Teilnahme am Mobilitätsprogramm im entsprechenden Abschnitt der Online-Antrag anzeigen und einen Vertrag (oder ein anderes Dokument zum Nachweis der Bezahlung einer Miete) einreichen, aus dem hervorgeht, dass sie eine¹⁴

entgeltliche Unterkunft in der Gegend der ausländischen Universitätsstadt genommen haben. Der/die betroffene Student/in muss Inhaber oder Mitinhaber des oben erwähnten Vertrages, dessen Laufzeit die der Mobilitätsprogramm entsprechen muss, sein.

- B. Sie nachweisen, dass sie insgesamt 10 Monate lang eine entgeltliche Unterkunft in öffentlichen oder privaten Strukturen sowohl in der ausländischen als auch in der italienischen Universitätsstadt ihres Kurses benutzt haben.

Wenn also der Austauschprogramm weniger als 10 Monate dauert, um als auswärtige Studenten zu gelten, müssen die Teilnehmer sowohl die Kopie des in der ausländischen Universitätsstadt als auch des in der italienischen Universitätsstadt ordnungsgemäß registrierten Mietvertrages, den für die entgeltliche Unterkunft abgeschlossen wurde, einreichen. In Bezug auf den in Italien abgeschlossenen Vertrag gelten die in Artikel 15.3 genannten Bestimmungen.

Zur Vergabe der Stipendien werden einschließlich Studenten berücksichtigt, die an einem internationalen Mobilitätsprogramm **für einen Zeitraum von 10 Monaten** teilnehmen und für dieselbe Dauer eine entgeltliche Unterkunft bei der Zieluniversität benutzen, unabhängig von ihrem Wohnsitz in Italien als auswärtige Studenten.

Vorbehalte gegenüber der Zuweisung (Art. 19)

Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien wird auf der Grundlage der folgenden Kriterien festgestellt:

- Erträge aus der in Art. 37 des RegG. Nr. 21 vom 14. November 2014 genannten Steuer für das Recht auf Hochschulbildung
- Erträge aus dem in Art. 18 Kapitel IV des GvD Nr. 68 vom 29. März 2012 genannten Fond zur ergänzenden Maßnahmen
- Erträge aus dem Regionalen Fond zur ergänzenden Maßnahmen
- Erträge aus eigener Fonds aus dem ARDiS-Haushalt.

Die für die Stipendien verfügbaren Mittel werden unter folgenden Vorbehalten zugeteilt:

- 2 % der Mittel für behinderte Studenten mit einem Grad der Behinderung von 66% oder höher;
- 6% der Mittel für Nicht-EU-Studenten;

Nach Berücksichtigung der oben genannten Vorbehalten werden die restlichen Mittel allen EU- und Nicht-EU-Studenten ab dem zweiten Jahr, die in den Ranglisten aufgenommenen sind, zugewiesen.

Danach werden zuerst die Liste der im ersten Jahr eingeschriebenen EU-Studenten und schließlich die der im ersten Jahr eingeschriebenen Nicht-EU-Studenten ausgeschöpft.

Falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Ranglisten finanziell zu decken, wird die Aufteilung der Beihilfen anteilig der Anzahl der berechtigten Studenten für jeden ARDISS-Sitz erfolgen.

UNTERKUNFTSPLÄTZE

Ausgeschriebene Unterkunftsplätze für den Sitz von Triest (Art. 26.1)

Unter Berücksichtigung der Corona-Schutzverordnung wurden insgesamt 480 Unterkunftsplätze in Einzelzimmer oder Doppelzimmer als Einzelzimmer, mit eigenem oder geteiltem Bad, berechnet, die folgendermaßen zugeteilt werden:

434 Unterkunftsplätze in den Studentenwohnheimen in Triest
(56 Plätze im Gebäude E1, 179 Plätze im Gebäude E3, 117 Plätze im Gebäude E4 und 82 Plätze im Gebäude in der Via Gaspare Gozzi);

41 Unterkunftsplätze im Studentenwohnheim in Görz (Palazzo De Bassa);

5 Unterkunftsplätze im Studentenwohnheim in Pordenone.

Ausgeschriebene Unterkunftsplätze für den Sitz von Udine (Art. 26.2)

Unter Berücksichtigung der Corona-Schutzverordnung wurden insgesamt 505 Unterkunftsplätze in Einzelzimmer oder Doppelzimmer als Einzelzimmer, mit eigenem oder geteiltem Bad, berechnet, die folgendermaßen zugeteilt werden:

260 Unterkunftsplätze im Studentenwohnheim in Udine, Viale Ungheria;

Aufgrund der derzeit laufenden Gebäudesanierung werden die zugewiesenen Plätze in Vertragsheimen gewährleistet bzw. es werden den Studenten, die eine entgeltliche Wohnung in der Universitätsstadt für mindestens 10 Monate vermieten, entsprechende Zuschüsse zugewiesen (siehe Art. 26.2.1);

101 Unterkunftsplätze im neuen Studentenwohnheim in Udine, Polo Scientifico dei Rizzi;

40 Unterkunftsplätze im Studentenwohnheim in Görz (Palazzo De Bassa);

62 Unterkunftsplätze im Studentenwohnheim in Pordenone (wovon 8 Plätze für den Consorzio

Universitario di Pordenone reserviert sind);

42 Unterkunftsplätze im Studentenwohnheim in Gemona del Friuli

Besondere Voraussetzung (Art. 27)

Studenten, die eine Unterkunft in den ARDIS-Studentenwohnheimen beantragen möchten, **müssen** neben der Erfüllung der erforderlichen Einschreibungs-, Leistungs-, Einkommens- und Vermögensvoraussetzungen **in einer der Gemeinden wohnhaft sein, die gemäß Art. 15 und Anlage 1 dieser Ausschreibung in Bezug auf ihre Universitätsstadt als auswärtig betrachtet werden.**

Behinderte Studenten mit einem Grad der Behinderung von 66 % oder höher können auf jeden Fall eine Unterkunft beantragen, sofern sie den Wohnsitz nicht in derselben Gemeinde ihres Universitätsorts haben.

RANGLISTE - Im ersten Jahr immatrikulierte Studenten (Art. 30.2)

Die vorläufige Rangliste der Unterkunftsplätze für die im ersten Jahr aller Studiengänge immatrikulierten Studenten soll auf der Webseite www.ardis.fvg.it **ungefähr bis 14. September 2021** veröffentlicht werden.

Für jeden Universitätssitz sollen folgende Ranglisten entsprechend der absteigenden Reihenfolge der Punktzahlen aufgestellt werden:

- EU-Studenten, die zum ersten Mal im ersten Jahr immatrikuliert sind;
- Nicht-EU-Studenten, die zum ersten Mal im ersten Jahr immatrikuliert sind;
- Studenten mit Behinderungen, die zum ersten Mal im ersten Jahr immatrikuliert sind;

Die begünstigten Studenten können über den für das Stj. 2021/2022 gewährleisteten Unterkunftsplatz **ab dem in dieser Ausschreibung festgelegten Eintrittsdatum bis 31. Juli 2022**, außer an Weihnachtsfeiertagen, verfügen (*die Wohnung muss bis 1. August 2022 um 9.00 Uhr verlassen werden*).

Außerdem müssen sich die begünstigten Studenten an die **Regeln der Einheitlichen Verordnung der Studentenwohnheime und der Verordnung der gemeinsamen Räume**, die auf der Webseite www.ardis.fvg.it abrufbar sind, halten.

RANGLISTE – In den folgenden Jahren immatrikulierte Studenten (Art. 30.1)

Die vorläufige Rangliste der Unterkunftsplätze für Studenten ab dem zweiten Jahr soll **ungefähr bis 11. August 2021** auf der Website www.ardis.fvg.it veröffentlicht werden.

Für jeden Universitätssitz sollen folgende Ranglisten entsprechend der absteigenden Reihenfolge der Punktzahlen aufgestellt werden:

- Studenten ab dem zweiten Jahr aller betreffenden Hochschulen, einschließlich des Konservatoriums und der Akademie der bildenden Künste (Udine);
- Aufbaukurse, außer den im medizinischen Bereich, die in Gesetzesdekret Nr. 368/1999 genannt sind;
- Studenten aller Doktoratsstudien, die das in Ministerialerlass Nr. 24 vom 30. April 1999 genannten Stipendium nicht erhalten;
- Studenten aller Höheren Technischen Hochschulen (I.T.S.);
- Studenten mit Behinderungen.

EINTRITT IN DIE UNTERKUNFT

Im Zeitplan für die Eintritte, der auf den elektronischen Personalakten der Studenten zu veröffentlichen ist, sind die Tage angezeigt, in denen die Studenten von ARDIS zum zugewiesenen Wohnheim einberufen werden sollen.

Studenten, den gemäß der endgültigen Rangliste einen Platz zugewiesen wurde, müssen sich an den für die Annahme der Unterkunft festgestellten Tagen bei dem zugewiesenen Studentenwohnheim melden.

Die Eintrittszeiten und die eventuellen Terminänderungen aus organisatorischen Gründen werden auf der Website www.ardis.fvg.it und auf den elektronischen Personalakten der Studenten rechtzeitig veröffentlicht.

Die begünstigten Studenten müssen am Einberufungstag folgende Unterlagen mitbringen:

- lesbare Fotokopie **eines gültigen Ausweises** (zusammen mit Originaldokument); Nicht-EU-Studenten müssen den **Reisepass** vorlegen;
- **Passfoto**;
- **Zahlungsnachweis der Kautions**, mit Ausnahme derjenigen, die die Kautions bereits in früheren Studienjahren gezahlt und sie nicht zurückerstattet bekommen haben;

- geeignete Unterlagen über die Erfüllung der geltenden Corona-Bestimmungen, wie z.B. die Bescheinigung des Abschlusses der Isolation auf Vertrauensbasis, wenn diese fällig ist.

Zum Zeitpunkt des Eintritts unterschreibt jede/r begünstigte Student/in die Annahme des Unterkunftsplatzes.

Studenten, die aus irgendeinem Grund die Unterkunft gemäß dem oben genannten Zeitplan nicht in Besitz nehmen können, müssen das Formular zur nachträglichen Eintritt zusammen mit einer beglaubigten Kopie der Quittung über die Zahlung der Kautions gemäß den in der Bekanntmachung der Zuweisung genannten Modalitäten je nach ihrem Universitätssitz entweder an alloggi.trieste@ardiss.fvg.it oder alloggi.udine@ardis.fvg.it übermitteln.

Studenten, die einen Unterkunftsplatz für das Stj. 2021/2020 erhalten und **das Formular zur nachträglichen Eintritt übermitteln haben**, müssen, außer in Fällen höherer Gewalt, sich **innerhalb eines Monats** nach dem im Zeitplan festgelegten Eintrittstag beim Portierdienst des Studentenwohnheims melden, um die Annahmearkunde für die Unterkunft zusammen mit den entsprechenden Unterlagen zu unterzeichnen. **Andersfalls verlieren sie den Anspruch auf die Nutzung den zugewiesenen Platz** und wird ihre Kautions oder Teil davon als Entschädigung der ersten Monatsmiete einbehalten. Alle Fälle der Verhinderung müssen je nach ihrem Universitätssitz entweder an alloggi.trieste@ardiss.fvg.it oder alloggi.udine@ardiss.fvg.it umgehend mitgeteilt werden.

Beim nachträglichen Eintritt im Wohnheim Rizzi müssen die Studenten den Eintrittstag mit ARDIS nach den Möglichkeiten des Büros vereinbaren.

Studenten, die **sich** an den festgelegten Tagen und Zeiten zur Inbesitznahme der Unterkunft **nicht melden** und die **innerhalb von zwei Arbeitstagen vor dem festgelegten Aufnahmetag das Formular zur nachträglichen Eintritt** zusammen mit der Kopie der Quittung über die Zahlung der Kautions **nicht vorlegen, verlieren den Anspruch auf die Nutzung den zugewiesenen Platz**, mit Ausnahme derjenigen, die die Anzahlung bereits in den vorangegangenen Studienjahren geleistet haben und es nicht zurückerstattet bekommen haben.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

MENSA-SERVICE

1.1. Zugangsmodalitäten

Um zu den Mensa-Service Zugang zu haben müssen die Studenten über Folgendes

verfugen:

- entweder die **Student Card**, die den eingeschriebenen Studenten von den Studentensekretariaten geliefert wird;
- oder die **ARDIS-KARTE** für die an Konservatorien, an der SISSA, an der Akademie der bildenden Künste und an den I.T.S. eingeschriebenen Studenten. Die Modalitäten für die Erteilung sind auf der Webseite der ARDiS im Abschnitt „Ristorazione“ festgelegt.

In einigen Universitätsmensen ist es möglich, die App „bookAmeal“ zu benutzen, um Mahlzeiten zu buchen und zu bezahlen. Nur in diesen Stellen kann die App statt der Karte verwendet werden. Die Liste der Mensen, in denen die App benutzbar sein wird, soll auf der Webseite der ARDiS im Abschnitt „Ristorazione“ veröffentlicht werden.

Die an Konservatorien, an der SISSA, an der Akademie der bildenden Künste Tiepolo und an den I.T.S. eingeschriebenen Studenten müssen die Personaldatenseite über die Online-Dienste der ARDISS ausfüllen, um die Karte zu beantragen.

1.1 Tarife

Alle Studenten haben Recht auf ein Mittag- und ein Abendessen pro Tag.

ARDIS rechnet von Amts wegen allen Studenten den Tarif von € 4,80 zu.

ERMÄSSIGTER ESSENPREIS

Um eine **Ermäßigung des Essenpreises** („**servizio mensa a tariffa ridotta**“) zu erhalten, können die an den Universitäten, an den Konservatorien, an den ITS und an der SISSA eingeschriebenen Studenten bis **30. Juni 2022** den Online-Antrag stellen. Im Online-Antrag müssen sie die Angaben der „ISEEU-Bescheinigung“ („ISEE per le prestazioni agevolate per il diritto allo studio universitario“) beilegen.

ISEEU 2021 – von Juli bis Dezember 2021 ausgefüllte Online-Anträge

ISEEU 2021- von 01.01.2022 bis 30. Juni 2022 ausgefüllte Online-Anträge.

Die in **Doktoratsstudien** eingeschriebenen Studenten (mit oder ohne Wohnsitz in Italien) können einen sonstigen Haushaltzustand gemäß Art.8, Abs.4 des DPM Nr.159/2013 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen wählen, um Zugang zu den Beihilfen zu erhalten.

Für die an den Universitäten, an den Konservatorien, an den I.S.T. und an der SISSA eingeschriebenen Studenten kann ARDiS die ISEE-Werte, falls vorhanden, direkt von den Datenbanken dieser Hochschulen sammeln, ohne genaue Zeitpläne für die Aktualisierung ihrer Tarife zu gewährleisten.

Nach Annahme des Online-Antrags für die Ermäßigung des Essenpreises („**servizio mensa a tariffa ridotta**“) werden folgende Tarife angewendet:

Preisklasse	Indikator	Preis
1.	ISEE nicht höher als € 23.626,32 und ISPE nicht höher als € 51.361,58	€ 2,15
2.	ISEE zwischen € 23.626,33 und € 30.000,00 und ISPE zwischen € 51.361,59 und € 60.000,00	€ 3,70
3.	ISEE über € 30.000,00 und ISPE über € 60.000,00	€ 4,80

Anmerkung: die Mensa der Zentral-Universität von Triest bietet auch Frühstücke, deren Tarife später auf der Webseite www.ardis.fvg.it veröffentlicht werden sollen.

Die in der Tabelle angegebenen Preise beziehen sich auf eine ganze Mahlzeit. Eine **Mahlzeit mit weniger Gängen** ist für alle Einkommensstufen möglich jedoch nur in einigen Mensen verfügbar. Die entsprechenden Tarife sollen später auf der Webseite www.ardis.fvg.it veröffentlicht werden.

Der für das Stj. 2021/2022 beantragte ermäßigte Tarif wird **vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022** gültig sein, außer für die **im ersten Jahr eingeschriebenen Studenten**, deren Preisermäßigung innerhalb 35 Tage nach Antragsstellung aktiviert werden soll.

Der Tarif für Studenten, die Recht auf das Stipendium haben, beträgt **€ 2,15**.

Der Tarif für **Studenten** mit Behinderungen gemäß Art. 3, Abs.1 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 oder mit einem Grad der Behinderung von 66% oder höher, die von den regionalen Studiengebühren befreit sind, beträgt **€ 2,15**.

Der Tarif für Studenten, die einen Hochschulabschluss schon erworben haben und sich an einem **gleichwertigen oder niedrigen Studiengang** einschreiben, **liegt in der 3. Preisklasse, und zwar um € 4,80**. Derselbe Tarif gilt auch für Studenten, die schon über einen Bachelorabschluss verfügen und sich in den ersten drei Jahren eines Einzelzyklus-Abschlusses einschreiben

Der Tarif für ausländische Studenten, die an internationalen Mobilitätsprogrammen (Incomings) oder

an intensiven Italienischkursen teilnehmen, beträgt € 5,00.

Folgende Personen haben Zugang zum Mensa_Service, indem sie den spezifischen Preis jeder Speise zahlen:

- Studenten mit unvollständiger Einschreibung;
- Studenten, die nur einzelne Kurse besuchen;
- Studenten des Ausbildungslehrganges für den Erwerb der 24 Kreditpunkte gemäß Ministerialdekret Nr. 616/2017 zur Umsetzung des Gesetzesdekretes Nr. 59 vom 13/04/2017 (Lehrbefähigung);
- Lehrkörper und nicht-unterrichtendes Personal der Universitäten von Triest und von Udine;
- Angestellten von ARDIS und von der regionalen Verwaltung bzw. anderen regionalen Einrichtungen;
- Teilnehmer an Symposien, Seminaren und Studienaktivitäten sowie Studenten von Postgraduiertenstudiengängen (Master), die die regionale Studiengebühr nicht zahlen;
- weitere Begünstigten der Maßnahmen zum Recht auf Hochschulbildung gemäß Art.4, Abs.2, Regionalgesetz 21/2014;
- eventuelle andere von ARDIS zugelassene Personen.

Verantwortliche des Verfahrens

Dr. Patrizia Pavatti

Kontakte – Sitz von Triest

Sportello Informazioni (Informationsbüro)

Salita Monte Valerio 3, 34127 Trieste

info.trieste@ardis.fvg.it

Tel.: 040 3595205

Fax: 040 3595352

Telefonzeiten:

Montag-Freitag, 09.30 -12.00 Uhr

Weitere nützliche Kontakte

Dienst		Telefon
Borsa di studio (Stipendien)		
Contributi alloggio (Wohnbeihilfen)		
Contributi per la mobilità internazionale (internationale Mobilitätsbeihilfen)	info.trieste@ardis.fvg.it	040 3595205
Rimborso tassa regionale (Rückzahlung der Regionalen Gebühr)		
Posti alloggio comprensorio universitario Trieste e Gorizia (Unterkunftsplätze - Wohnheime Triest und Görz)	alloggi.trieste@ardis.fvg.it	040 3595302/213
Servizio ristorazione ed erogazione tessere mensa (Mensa-Service und Ausgabe der Mensakarten)	ristorazione.trieste@ardis.fvg.it	040 3595357/207
Assistenza tecnico informatica (Technische IT-Unterstützung)	assistenza.informatica@ardis.fvg.it	

Kontakte – Sitz von Udine

Sportello Informazioni (Informationsbüro)

Viale Ungheria 39/b, 33100 Udine

info.udine@ardis.fvg.it

Tel.: 0432245772

Fax: 0432 245777

Telefonzeiten:

Montag-Freitag, 09.30-12.00 Uhr

Weitere nützliche Kontakte

Dienst		Telefon
Borsa di studio (Stipendien)		
Contributi alloggio (Wohnbeihilfen)		
Contributi per la mobilità internazionale (internationale Mobilitätsbeihilfen)	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245772
Rimborso tassa regionale (Rückzahlung der Regionalen Gebühr)		
Posti alloggio Udine	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432 245714

(Unterkunftsplätze - Wohnheim Udine)		
Posti alloggio Pordenone Gorizia Gemona (Unterkunftsplätze - Wohnheime Pordenone, Görz und Gemona)	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432 245715 0432 245716
Servizio ristorazione ed erogazione tessere mensa (Mensa-Service und Ausgabe der Mensakarten)	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245717
Assistenza tecnico informatica (IT-Unterstützung)	assistenza.informatica@ardis.fvg.it	

Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (Art. 12)

Inhaber der Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Agenzia regionale per il diritto allo studio, ARDiS, vertreten durch den Generaldirektor (Tel. +39 040 3595326/328 E-Mail: direzione@ardis.fvg.it PEC: ardis@certregione.fvg.it).

Verantwortlicher für Datenschutz (RPD):

Dr. Mauro Vigni, - Piazza dell'Unità d'Italia n. 1 – Trieste - Tel. +39 040 3773707 - E-Mail: direzione@ardis.fvg.it - PEC: ardis@certregione.fvg.it

Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Insiel S.p.A. – via San Francesco d'Assisi 43 - Trieste – Tel. +39 040 3737111 – E-Mail: privacy@insiel.it

Unterverarbeiter der personenbezogenen Daten (im Auftrag von Insiel S.p.A.):

In4matic, via Breventano 12 Pavia (PV)- 27100.

Die betroffene Person hat das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie auf ihre Richtigstellung, Löschung, Einschränkung und auf den Widerspruch gegen ihre Verarbeitung; außerdem hat die obenerwähnte Person das Recht, beim Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einzureichen.

Die betroffene Person kann jederzeit ihre Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail bzw. PEC-Mail an dem Inhaber der Verarbeitung an folgenden E-Mail-Adresse senden:

- direzione@ardis.fvg.it (E-Mail)
- ardis@certregione.fvg.it (PEC)